



Ermittlung der Nettoeinnahmen nach VO (EU) Nr. 1303/2013

Als Nettoeinnahmen zu berücksichtigen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die von Dritten für die im Rahmen des Vorhabens geförderten bzw. erstellten oder geschaffenen Infrastrukturen, Waren, Dienstleistungen oder Rechte gezahlt werden (Einnahmen). Von diesen Einnahmen sind die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter abzuziehen.

Die verbleibende Differenz sind Nettoeinnahmen. Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden ebenfalls als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Beispiele für zu berücksichtigende Einnahmen:

- Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der geförderten Infrastruktur entrichtet werden,
- Zahlungen für durch ein Vorhaben bereitgestellte Dienstleistungen,
- Verkaufserlöse/Mieteinnahmen, durch infolge des Vorhabens hergestellte Waren und Infrastruktur,
- Lizenzeinnahmen als Folge von im Projekt erworbenen Patenten/Rechten, etc.

Die Nettoeinnahmen sind nach einer der nachfolgenden Methoden zu ermitteln.

Bei den Verfahren zur Ermittlung der Nettoeinnahmen ist zu unterscheiden in:

- Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab möglich ist, oder
- Vorhaben, in denen es objektiv nicht möglich ist, die Einnahmen vorab abzuschätzen.

Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab möglich ist

Die Nettoeinnahmen werden anteilmäßig dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber zugewiesen. Dies geschieht durch den Abzug der Nettoeinnahmen von den im Grunde zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Aus den so verminderten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt sich unter Anwendung des Fördersatzes der Zuwendungsbetrag.

Die Ermittlung kann durch Berechnung der tatsächlich zu erwartenden Nettoeinnahmen erfolgen. Hierbei werden die gesamten während der Zweckbindungsfrist des Vorhabens erwirtschafteten Nettoeinnahmen berücksichtigt. Die Nettoeinnahmen eines Vorhabens werden berechnet, indem von den Einnahmen die Kosten abgezogen werden und gegebenenfalls der Restwert der Investition addiert wird. Die Nettoeinnahmen eines Vorhabens werden für die jeweilige Zweckbindungsfrist (für Gebäude, bauliche Anlagen und sonstige

Bauwerke 12 Jahre, sonst 5 Jahre) berechnet. Die geplanten Einnahmen, wie z.B. Nutzungsgebühren, Miet- oder Pachteinnahmen, Veräußerungs- oder Lizenzerlöse und Entgelte für Dienstleistungen, werden in geschätzter Höhe, ggf. projektanteilig angesetzt.

Transferzahlungen aus nationalen oder regionalen Haushalten oder nationalen öffentlichen Versicherungssystemen zählen nicht zu den Einnahmen. Für das geförderte Vorhaben zweckgebundene Zuwendungen Dritter werden jedoch ebenfalls als Einnahmen behandelt. Für eine Investition, für die auch nach dem Bezugszeitraum noch Einnahmen zu erwarten sind, muss der Restwert (nach Bezugszeitraum geschätzte Nettoeinnahmen) ermittelt und in die Berechnung mit aufgenommen werden, allerdings nur dann, wenn im Bezugszeitraum Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden.

Bei der Berechnung der Einnahmen und Kosten werden nur die planbaren ab- und eingehenden Zahlungsströme berücksichtigt. Die Zahlungsströme werden jeweils für das Jahr ermittelt, in dem sie während des jeweiligen Bezugszeitraums voraussichtlich ab- oder eingehen werden.

Bei der Berechnung der Nettoeinnahmen werden folgende Kosten berücksichtigt, die während des Bezugszeitraums anfallen:

- Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter, um die technische Funktionsfähigkeit sicherzustellen,
- feste Betriebs- und Instandhaltungskosten wie Personal-, Wartungs- und Reparaturkosten, Management und Verwaltungskosten, Versicherung,
- Variable Betriebskosten einschließlich Instandhaltungskosten, wie die Kosten des Verbrauchs von Rohstoffen, Energie und sonstigen Verbrauchsgütern sowie alle zur Verlängerung des Lebensdauer der durch das Vorhaben geschaffenen Waren, Dienstleistungen, Infrastruktur, etc. erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Wenn die Mehrwertsteuer nicht förderfähig ist, basiert die Berechnung der Einnahmen und Kosten auf Beträgen ohne Mehrwertsteuer.